



VII, 2r.

2.608^a



Die
G e s c h i c h t e
 des
Franckenhäusischen Stadtrechts
 werden
 bey der unterm 14. Januar. 1750.
 ergangenen
Rathsaufführung
 noch fernerweit
 kürzlich doch pragmatisch
 erzählt
 und
 dem neuen Rathsmittel
 alles Wohlergehen angewünscht
 von
Johann Friedrich Müldener.

Vierte Abhandlung.

Franckenhäusen,
 gedruckt in der Keilischen Buchdruckerey.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und Wohl-
gelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren
Bürgermeistere und Rath,

Hoch und Vielgeehrteste Herren.



A die Geschichte des Franckenhäuffischen
Stadt-Rechts, die ich in drey verschiedenen
Abhandlungen zu erzählen angefangen ha-
be, sich hier und da einer gütigen Aufnah-
me zu erfreuen gehabt, so hat mich solches nicht unbil-
lig aufgemuntert, darinnen fernerweit fortzufahren, und
dasjenige willigst mitzutheilen, was zu Erläuterung
derselben und unsers Stadt-Rechts angenehm und nö-
thig seyn mögte. Ich muß Ihnen aber auch nur zum
voraus melden, daß Sie auch jezo noch nichts von un-
sern neuern Stadt-Rechte, dessen wir uns bey unsern
Zeiten bedienen, lesen werden. Ich muß mich noch ei-
nige Zeit bey den Statuten vom Jahr 1534. aufhalten,
die ich in der dritten Abhandlung nach ihrer Einthei-
lung und Inhalt überhaupt angezeigt und zur Erklä-
rung einiger Artickel verschiedenes aus den Alterthümern
und

und Specialhistorie der Stadt Franckenhäusen beygebracht habe. Ich bin bey dem andern Artikel des ersten Buchs stehen geblieben und wende mich also nun zum dritten.

Er handelt von der Rathswahl, und verordnet, daß keine Rathsperson des Regiments entsetzt werden sollte, wenn sie nicht selbst abdanckte, durch Kranckheit darzu untüchtig würde, oder sich selbst untüchtig machte.

Die Zeiten, da man dieses Statutum machte, waren noch immer elend und trübseelig. Der Geist der Unruh herrschte noch hier und da, und man besorgte nicht unbillig, daß die garstige Policeny-Ordnung des rebellischen Bauren-Schwarms vom Jahr 1525. noch hin und wieder Wurzel gefasset haben möchte. Da nun aber im 13ten Artikel derselben die Aufrührer beschloffen hatten:

Daß die Gemeinde der Stadt Franckenhäusen den Stadtrath zu erwählen, zu bestätigen und auch NB. zu entsetzen Macht haben sollte.

so suchte der Rath, bey Fertigung dieses neuen Stadts Rechts, auch diesen schwärmerischen und fanatischen Grundsatz des unruhigen Pöbels durch den dritten Artikel zu entkräften.

Der vierte und fünffte Artikel handeln von Bestellung öffentlicher Aemter und müssen dem sechsten darinnen an Merckwürdigkeit weichen, weil nach diesem dem Rathe das Privilegium gnädigst ertheilet worden:

Daß

Daß ein Appellant, der von des Rath's Erkenntniß weiter *provocirte*, und dennoch keine *reformatorian* erhielt, *in hunc casum succumbentiae*, als ein muthwilliger Appellant, dem Raths fünf Mark, welches, die Mark nach hiesiger Gewohnheit zu 12. Groschen gerechnet, drittelhalb Thaler beträgt, zur Buße zu geben schuldig seyn solle.

Hier sehen Sie, Hoch- und vielgeehrteste Herren, abermal ein Stück des alten teutschen Rechts. Unsere Vorfahren kannten zwar, vor dem eingeführten Römischen Rechte, das Wort, Appelliren, nicht; aber die Sache selbst war ihnen doch sehr wohl bewußt. Sie hießen die Appellation die Urthels-Scheltung, *blasphemationem sententiae* und die *formalia blasphemationis* bestunden mit in dieser Formel: Das urteil, das der man funden hat, das ist unrecht, das schelte ich, und ziehe mich des, da ich das durch Recht billig hinziehen solle, und bitte darum eines urteils, wohin er das billig ziehen soll. *Repfow* in *Speculo Saxonico* L. II. Art. XI. hat uns diese Urthelsscheltung hinterlassen, und der Herr Hofrath Engau in *Elem. iur. germ.* L. IV. T. XI. S. II. §. CX. edit. I. wie auch der seel. Heineccius in *Elem. iur. germ.* T. 2. L. 3. tit. 8. p. 642. haben hiervon umständlicher gehandelt. Erlauben Sie, Hoch- und vielgeehrteste Herren, daß ich Ihnen bey dieser Gelegenheit nur noch etwas artiges aus unsern uralten Schwarzburgischen Gesetzen erzählen darf. Ich habe schon einigemahl des in den grauen Zeiten berühmten Schwarzburgischen Ding- und Schöffenstuhls zu Winckel, gedacht, davon ich noch die Landgerichts-

gerichts-Ordnung vom Jahr 1418. in Manuscript be-
sitz. In dieser heisset Appelliren die gegebenen Abschie-
de und gesprochenen Urthel der Schöppen strafen, wel-
ches mit dem Worte: schelten, wohl einerley Bedeutung
haben mag. Die Schöppen konnten bey diesem Gerich-
te selbst advociren und die Urthel strafen. Nur mus-
ste solches mit vieler Bescheidenheit geschehen, und nie-
mand durffte die Urthelsprecher einiger Ungerechtigkeif
beschuldigen oder ihm anzüglich begegnen, oder wohl
gar den Schöppen mit der Bancß umwerfen, sonst
wurde er dem Gerichte zu dessen Erkenntniß gänglich
anheim gegeben. Damit nun die Urthelsstrafen oder Ap-
pellanten dießfalls sicher seyn mögten, so halte ich dafür,
daß man bey der Urthelscheltung sich der Worte bedie-
net, mit Vorbehalt des richterl. Respekts, und daß
man diese Clausül noch heut zu Tage bey der Appella-
tion in eben dieser Abschrift bezubehalten pflege.

Ubrigens sind die Appellations-Strafen schon sehr
alt und unsere Vorfahren waren in deren Erfindung be-
sonders glücklich. Wenn die alten Sachsen ein Ur-
thel schalten, und die Sache durch die Appellation so gar
an den König gelangte, so erstattete der Unterrichter
keinen Bericht in Briefen oder Aposteln, wie wir es jeso
nennen, sondern er schickte lebendige Aposteln zu dem
Könige. Diese waren in einer Graffschafft Schöppen-
bare Leute, bey andern Gerichten aber auch nur ande-
re Männer. Diese mußten 6. Knechte und 8. Pferde
bey sich haben, die insgesamt auf Kosten des Unterrich-
ters zehreten. Brod und Bier mußten sie genug, und
noch über dieses täglich drey Gerichte und einen Becher
voll Wein haben, dahingegen die Knechte nur mit 2.
Gerich:

Gerichten zufrieden seyn mußten. Die Pferde bekamen Tag und Nacht 5. Garben und mußten schlechterdings forñ, durchaus aber nicht hinten, beschlagen seyn. In diesem Aufzuge reisete diese richterliche Caravane nach dem Königl. Hoflager und von der Zeit ihrer Ankunfft mußte sie binnen 6. Wochen mit dem Urthel wieder kommen. Blieb nun das gescholtene Urthel bey seinen Kräfften, so mußte der Appellant alle diese Kosten dem Richter ersetzen und noch Strafe darzu geben; dahingegen der Richter, wenn das gescholtene Urthel reformiret wurde, die sämtlichen Kosten über sich gehen lassen mußte. Es ist mir diese lebendige Berichts-Erstattung dermassen artig vorgekommen, daß ich sie ohnmdglich hier vorbeugehen lassen können: und es ist leicht zu erachten, daß sie mehr als 14. oder 16. Groschen gekostet haben mag. Wiewohl es nicht einmahl jederzeit aufs Geld allein ankam, sondern auch noch darzu gar oft den Buchel kostete, wovon in Spec. Sax. c. 1. mit mehrern nachgesehen werden kan.

Die übrigen Artikel des ersten Buchs handeln von Bestellung der Vormündere, Stifts- und Kirchen-Vorsteheren, Marktmeister, Verwaltung gemeiner Güter, Raths-Eügen, gemeinen Einkünfften, Raths-Besoldung, Vier-Leuten, Bauberrern, Hansenberg, Stifts- und Kirchen-Rechnungen u. a. m. die aber nichts merckwürdiges in sich enthalten, und dannenhero von mir billig übergangen werden.

ad Lib. II.

Den Inhalt des andern Buchs habe ich Ihnen, Hoch- und vielgeehrteste Herren, schon in der dritten Ab-

Abhandlung angezeigt. Es bestehet aus II. Artickeln, worunter mir aber der 2. 3. 4. 5. 6. und 8. besonders merckwürdig geschienen; Denn nach dem zweyten ist die *communio bonorum* nach Recht und Gewohnheit der Stadt Franckenhausen, zumal in den erworbenen Gütern, eingeführet. Ich darf mich hierbey nur auf die zwey ersten Abhandlungen berufen, so werden Sie mir alsobald selbst zugestehen müssen, daß diese Gewohnheit der Stadt Franckenhausen, die auch noch heut zu Tage bey uns gilt, aus dem alten teutschen Rechte lediglich ihren Ursprung genommen habe. Die *Leges Francorum & Wisigothorum*, die *specula juris Saxonicæ & Suevici*, das *ius Lubecense* und die Statuten der Städte Hamburg, Minden, Husum, Eiderstadt, Elbe, Lüneburg, Ravensburg u. a. m. verstärcken uns in dieser Meinung dermassen, daß wir wohl den geringsten Zweifel dieserhalb nicht hegen dürfen; Wie denn auch wohl ausser allen Widerspruch ist, daß

Der dritte Artickel dieses Buchs, nach welchem ein Witber oder Witbe, so zur andern Ehe schreitet, die Kinder erster Ehe mit dem dritten Theile der unbewegl. Güter abfinden und entschichtigen, wiedrigenfalls aber den Kindern zwey Drittheile überlassen solle, aus den teutschen Rechten hergeleitet ist, welches zu beweisen ich mich nur kühnlich auf das Lübische Recht und des Herrn Profess. Engelbrechts schöne *Dissertation de legitima, per quam separantur liberi*, so ex 1711. zu Helmstädt geschrieben, berufen darf.

So lobenswürdig nun aber die Beybehaltung dieser alten Stadtgewohnheiten war; So rühmlich war auch

auch hingegen die Abschaffung der erstaunlichen Schmausereyen auf Hochzeiten und Kindtrauffen, wovon im 4. 5. und 6ten Artickel ausführlich gehandelt wird. Wenn die alten Teutschen keinen Krieg hatten, so aßen, truncken und schliefen sie wacker, nach dem Zeugniß Taciti de Mor. Germ. c. XV. Quotiens bella non ineunt, non multum venaribus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Und wenn sie auch gleich Tag und Nacht bey dem Bierkrüge aßen, so blieben sie doch so ehrlich als zuvor: Diem enim noctemque continuare potando nulli probrum, Tacit. c. I. Und dieß thaten sie nicht nur für sich selbst, sondern sie waren auch gegen jedermann sehr gastfrey und theilten andern ihre Milch gar zu gern mit, welches Tacitus c. I. c. XXI. in den Worten: Convitiibus & conviviis non aliagens effusus indiget. Quemcunque mortalium arcere lecto nefas habetur, pro fortuna quisque apparatus epulis excipit, nicht genug zu rühmen weiß, und von welcher Materie des Herrn Professoris, D. Gottlob August Jenichens zu Gießen, meines Hochgeschätzten Freundes und Sönners, schöne und fleißig ausgearbeitete Abhandlung von den durch die teutschen Geseze gar sehr eingeschränckten Verlöbniß, Mahlzeiten, und Hochzeitlichen Gastmalen, 1746. mit Vergnügen und Nutzen gelesen werden kan.

Die alten Franckenhäuser mogten nun sonder Zweifel auch die Briefe der ehrlichen Teutschen gefunden haben, und sie trieben es in Schmausen so hoch, daß der Landesherr endlich einmahl darein sehen und eine gewisse Zahl Gäste bestimmen mußte, die niemand bey Strafe 2. fl. überschreiten durfte.

Den

XX

Dencken Sie nur einmahl, Hoch und Vielgeehrtes
ste Herren, wie unsere Groß-Väter müssen gewirth-
schafftet haben, da ihnen im 4ten Artikel gebothen wor-
den, nicht mehr, als 160 Personen, ohne die Diener,
auf eine Wirthschaft zu laden, im 52. Artikel aber den
Dienstknechten untersaget worden ist, über 80. Personen
auf eine Hochzeit nicht zu bitten; Denn hieraus ist ganz
sicher abzunehmen, daß sie diese grosse Zahl vorhero
gewaltig überschritten haben müssen, ohne noch ein-
mahl der andern Verschwendungen, zu nebenher zu
Präsenten aufgegangen, zu gedencen. Unfern Bürgern
anjeso! kömmt wohl kein Geses leichter für, als eben
dieses, und man würde Noth haben, so viele Gäste zu-
sammen zu haben, wann es auch dergleichen grosse Zahl
zu bitten noch gewöhnlich wäre. Jedoch so herrlich
und lebhaft es auf den Hochzeiten zugienng, so elend und
hungrig waren hingegen die Kindtaufen, wovon im 6.
ten Artikel Krafft dessen Inhalts gehandelt wird. Es
ist merckwürdig, daß eine Kindbetherin sowohl bey der
Taufe als dem Kirchgange einige Tische voll Frauen zu
sich bitten konnte, aber sie durffte den Tisch nicht decken,
sondern ihnen nur zu trincken geben, und durchaus kei-
ne Manns-Person darzu bitten, die auch dahin gar
nicht kommen durfften, damit die Weiber gen vielleicht
in den Wochenstuben ihr Leid recht offenbergig und ohne
Beyseyn der Männer bey einem Gläßgen guten Biere
erzählen können.

Da nun in den vorhergehenden Articeln von Junge-
fern, Junggesellen, Männern und Frauen, Verlobnik,
Hochzeit und Kindtaufen geredet worden, so hat man
auch für nöthig erachtet, sogleich darauf im 7ten Artiz-
kel von uehlichen Personen, im 8ten aber von Ehe-
bruche

bruche und Bestrafung lüderlicher Dirnen zu handeln. Es verdienet als ein Stück der alten teutschen Rechte hierbey angemercket zu werden,

- (a) daß eine ledige Manns- oder Weibes-Person, wenn sie in Ehebruche begriffen oder dessen überwiesen wurde, nach unsern Statuten zum erstenmahl nicht am Leben, sondern nur mit einer Marcß löthigen Silbers bestrafet werden konnte. Führe er aber darinnen fort, so machte man es wie in Erfurth: man hieb ihm das Haupt ab, daß thät ers nimmer. Wenn aber
- (b) ein Ehemann eine Jungfrau oder seine Dienstmagd beschließe, wurde er am Leibe bestrafet und zu Nachs-Aemtern untüchtig erklärt; und wenn er sich daran noch nicht kehrte, als ein Ehebrecher öffentlich verurtheilet.

Es wird keiner grossen Überzeugung bedürffen, daß die jeso beschriebenen Artikel das alte teutsche Recht lediglich zum Grunde haben. Tacitus in mehrgedachter Nachricht von den Sitten der Teutschen erzählet uns als etwas sonderbares und merkwürdiges, daß bey den Teutschen sehr selten ein Ehebruch vorgefallen sey, wenn aber eine Frau dergleichen begangen, so habe sie der Mann vor den Anverwandten entblöset, ihr die Haare abgeschnitten und sie zum Hause naus durch den Flecken weggeprügelt. In den nachfolgenden Zeiten aber ist der Ehebruch nur mit Gelde bestrafet worden, wie L. Salica tit. 15. Alemann. tit. 50. Ripuar. tit. 35. 39. & Baiuar. tit. 1. c. 1. beyrn Baluzio solches aufs deutlichste bezeugen und Stiernhoeck de Jur. Sueuon & Goth. p. 11. c. 2. es hinlänglich bestätiget.

) (2

Sie

Sie sehen also, Hoch und vielgeehrteste Herren, daß die Ehebrecher sonst bey uns lediglich nach den alten teutschen Rechten verurtheilet und bestrafet worden, und diese Züchtigung war in der That, in Ansehung der heutigen scharfen Gesetze, noch sehr leidlich, aber mit den Jungfern, die selbst auß Heyrathen ausgiengen und in Gefahr stunden, ein Huf Eisen zu verlieren, verfuhr man bey uns vormahls desto schärfer. Bedencken sie nur einmahl, Hoch und vielgeehrteste Herren, ob es nicht eine recht grosse und empfindliche Beschimpfung für die armen Dinger gewesen, wenn in dem 8ten Artikel befohlen wird:

Behre es, das eine Jungfraw sich Ihrem Stande nicht gemeins haltenn thet, sal der Radt dero als balde einen schleiger schickenn, Ihr sagenn lassenn, sich von andern frohinen vnnnd zuchtigen Jungfrawen ihrer Gesellschaft zu enthalten und ihr heupt zu schleigern vnnnd decken.

So lautet die Verordnung, und es erhellet daraus sonderschwer, daß die Jungfern zu Franckenhausen damahls ziemlich wild und ausgelassen müssen gewesen seyn; Woran der zu der Zeit überall herrschende Geist der Unordnung, die Verachtung des obrigkeitlichen Standes, die Freygeisterey, oder auch vielleicht der Mangel an Manns-Personen Schuld gewesen seyn mag, angesehen kaum 9. Jahr zuvor die meiste junge Mannschafft in der Schlacht bey Franckenhausen und in der darauf erfolgten Plünderung und Blutbade getödtet und niedergesebelt worden war.

Ubrigens kan ich nicht sagen, ob diese Verordnung bey uns zur wirklichen Vollstreckung gediehen sey. Vielleicht hat die angebrohete öffentliche Beschimpfung die Jung-

Jungfern auf andere Gedancken gebracht, daß sie die Füße fernere nicht verbrannt haben: oder vielleicht hat der Stadt-Rath die Kosten gescheuet, die er auf Verfertigung der Schleyer verwenden mußte, wovon die damaligen Cämmerey-Rechnungen das beste Zeugniß geben können. Es kan beydes seyn; wiewohl ich das erstere für wahrscheinlicher halte, weil man dieser Verordnung in den neuern Statuten von 1558. zu gedencken, nicht einmahl für nöthig erachtet hat.

Unterdessen erinnert uns doch dieser Artikel nach beständig an die Tracht und Kleider der alten Franckenhäuser, und ich schmeichle mir, Dero Gedult gar nicht zu mißbrauchen, wenn ich mich bey dem Haarschmucke unsers teutschen Frauenzimmers nur noch einen Augenblick aufhalte, weil man ohne diese Kenntniß und Nachrichten den 8ten Artikel unsers Stadt-Rechts gar nicht behörig einsehen, noch von der Strafe des Schleyertragens gründlich zu urtheilen im Stande seyn wird.

Daß bey dem teutschen, zumahl unverheyratheten, Frauenzimmer, die Haare jederzeit für eine besondere Zierde geachtet worden, ist wohl ohnstreitig. Die Ehebrecherin konte man nicht ärger beschimpfen, als wann man ihr das Haar abschneitt, wie vorher gemeldet worden, und in unsern alten Geburtsbriefen sahe man es als ein ohnfehlbares Kennzeichen der Jungferschafft an, wenn darinnen stund, daß die Mutter des Lehrknabens bey der Trauung mit fliegenden Haaren zur Kirche gegangen sey. Die alten Gemählde bestätigen diese Wahrheit auch sonder allen Streit, und in denen raren *codicibus Iuris Saxonici picturatis* zu Wolfenbüttel und Oldenburg werden die Jungfern und Mägdgen in

langen auf die Schultern herabhängenden Haaren, die verheyratheten Töchter und Witben aber mit Mügen und Schleyern abgebildet; weshalb in au h filiae & sorores in capillo & casa patris vel fratris, die Edelter und Schwestern in Haaren, 2. Feud. 24. §. 2. nichts anders bedeuten, als Jungfrauen, so noch nicht verheyrathet sind, und sich bey dem Vater oder Bruder noch aufhalten, wie solches der grundgelehrte und um die teutschen Alterthümer und Rechte sich unsterblich verdient gemachte Herr Hofrath und Burgmeister zu Hannover, Herr Christian Ulrich Gruben, an welchen ich jederzeit mit der größten Hochachtung gedencke, in seiner schönen Abhandlung de uxore Theotisca, die, wie alle seine übrigen Schrifften, einen rechten reichen Schatz von teutschen Alterthümern und Rechten, in sich enthält, von fol. 187. bis fol. 220. sehr umständlich, gelehrt und mit einer erstaunenden Belesenheit erwiesen und bescrieben hat. Schon die uralten Teutschen hielten gewaltig viel auf das Haar, Paul. Hachenberg. German. med. in diss. XI. de re vest. vet. Germ. und wenn es keine rechte Farbe hatte, so brauchten sie auch wohl gewisse Kunststücke, solches, ihrer Meynung nach, zu verbessern. Martialis Lib. Epigr. XIV.

Cautica Teutonicos accendit spuma capillos.

Ja die alten Burgundier, ebenfalls ein teutsch Volk, schmierten so gar das Haar mit Butter und Eßig, welches sie vortreflich, wie unsere Ziegenner, muß gekleidet haben. Sidonius carm. XIII.

*Quod Burgundio cantat esculentus
Infundens acido comam butyro.*

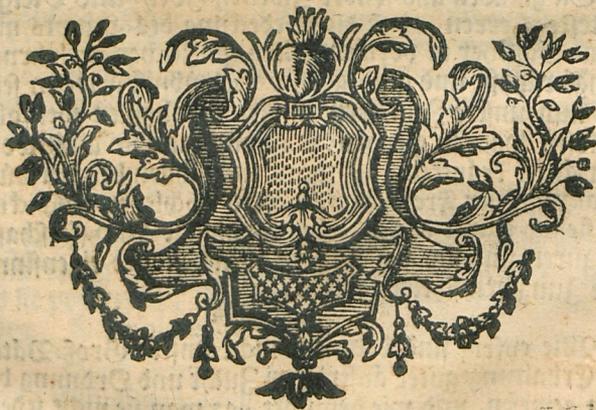
Die

Die Jungfrauen aber unterschieden sich jederzeit durch die Haare von verehelichten Personen oder Wittben, die gemeinlich Schleyer zu tragen pflegten, weshalber auch die Nonnen so wohl der Schambastigkeit als ihrer geistlichen Vermählung halber Schleyer tragen, deren gar verschiedene sind, als velum probationis & conversionis, professionis, consecrationis, praelationis & ordinationis. vid. Nettelblatt in progr. de velo viduarum virginumque in diss. de vidua nobili Mecklenburg. Wachter. in glossar. germ. sub voce Schleyer. und du Fresne in glossar. ad script. med. & inf. latin. sub voce: peplum, welcher zugleich berichtet, daß ein Groß-Canzler in Engeland im 12ten Jahrhunderte sich bey einer gewissen Gelegenheit unter einem Schleyer verstecket, den man aber an seinem Schnurbarte erkannt und treflich herum gezauset habe.

Sie glauben also sonder Zweifel, Hoch- und Vielgeehrteste Herren, daß die Bedeckung des Hauptes mit einem Schleyer in vorigen Zeiten ein Zeichen verlohrener Jungferschafft und auch großer Betrübniß gewesen sey. Da nun unsere Jungfern zu Franckenhausen ebenfalls in bloßen Haaren giengen, so konnte man sie auch wohl nicht ärger fräncken, als wenn man ihnen bey verspürter allzugrosser Freygebigkeit einen Schleyer zuschickte, daß sie sich damit decken, ihre vormalige Jungferschafft betrauen und sich von andern ehelichen und eigenstimmigern Jungfern scheiden solten.

Wie eysrig sind demnach nicht unsere Groß-Väter um Erhaltung guter äußerlicher Zucht und Ordnung besorgt gewesen, und wie bemühet hat man sie nicht jederzeit

zeit gefunden, das verdorbene Stadtwesen wieder her-
zustellen und durch gute Verordnungen zu unterstützen.
Ihr Gedächtniß stehet noch im Segen und ist um so viel
erfreulicher, da sie so viele würdige Nachfolger im Regi-
mente gelassen haben, worunter ich auch anjeto billig
Zu. Herrn Burgemeister Johann Daniel Wagner
und Zu. Herrn Burgemeister Johann Christian Hau-
ckeln, die auf gnädigsten Befehl heute, und zwar der
letztere zum erstenmahl, aufgeföhret worden sind, rech-
ne. Der H E R R lasse es Ihnen wohlgehen! Er sege-
ne Ihre Bemühungen und lasse die gefassten Rathschlä-
ge dermassen glücklich seyn, daß sie zum gnädigsten
Wohlgefallen unsers Durchlauchtigsten Lan-
desherrn und zum Aufnehmen der Stadt und
Bürgerchaft gereichen mögen! Franckenhausem, den
14. Januar. 1750.



Pon 2/6. 80. a

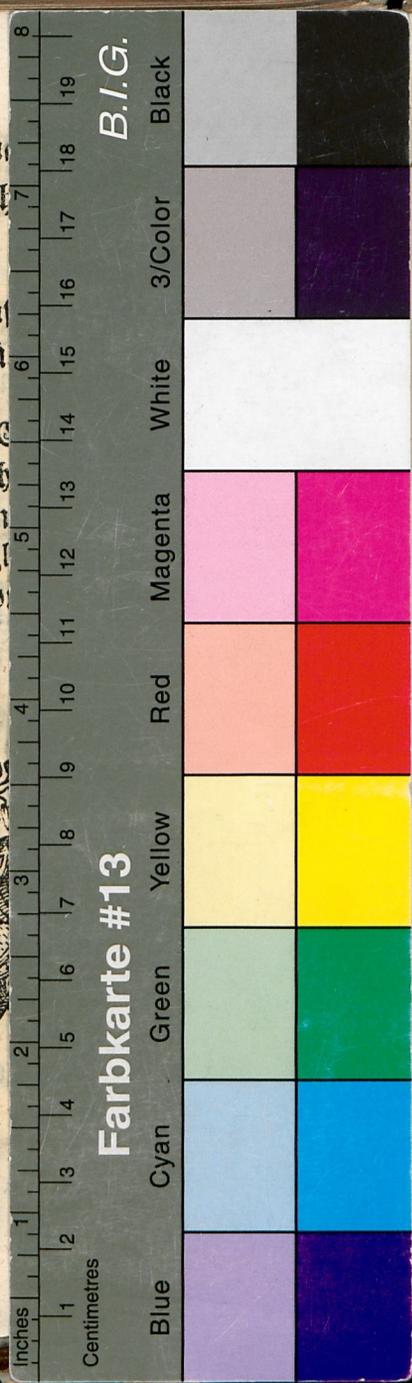
ULB Halle 3
002 710 218


s. 6.

Ms







13

Die
Geschichte
des
Franckenhäusischen Stadtrechts
werden
bey der unterm 14. Januar. 1750.
ergangenen
Rathsaufführung

noch fernerweit
fürslich doch pragmatisch
erzählet
und
dem neuen Rathsmittel
alles Wohlergehen angewünscht
von
Johann Friedrich Kuldener.

Vierte Abhandlung.
Franckenhausen,
gedruckt in der Keilschen Buchdruckerey.

